

RAK-WB: Präzisierungen und Ergänzungen für das VD 17 (RAK-VD-17)

1. Grundbegriffe

1.1 Vorlage. Ausgabe. Werk

§ 2,1 Anm.3

Anm.3: Als identisch gelten nur Exemplare, deren Fingerprint und Schlüsselseiten sich nicht unterscheiden.

Besteht der einzige Unterschied zwischen zwei Exemplaren darin, daß bei einem eine Illustration auf die Rückseite der Haupttitelseite gedruckt wurde, so können beide Ex. in einer Aufnahme zusammengefaßt werden.

Vgl. auch § 162,7

1.2 Einzelwerk. Sammlung. Sammelwerk. Loseblattausgabe

§ 8,1 Anm.2

Anm.2: Drucke werden auch dann wie begrenzte Werke behandelt, wenn ihr Titel eine Jahreszählung und/oder einen auf fortlaufendes Erscheinen hinweisenden Begriff enthält.

1.3 Enthaltene Werke. Beigefügte Werke

§ 14, 15

Für die Behandlung von beigefügten Werken im VD 17: vgl. Richtlinie zu den Kategorien 4010/4011 und ENTH.

1.5. Sachtitel. Zusatz zum Sachtitel

§ 20,4 Erl. (zu 128,1: Alternativsachtitel werden als Teil des Sachtitels angegeben)

Erl.: Als Alternativsachtitel gelten auch die Teile, die eine anderssprachige Fassung des ersten Teiles des Sachtitels enthalten, und mit "das ist" bzw. "oder" angeschlossen sind.

§ 21 Anm.

Anm.: Im Zweifelsfall werden Erläuterungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der sachlichen Benennung als Teil des Sachtitels behandelt. Erläuterungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der sachlichen Benennung werden nur dann als Zusatz zum Sachtitel behandelt, wenn sie eigenständige (Neben-)Sätze bilden.

2. Allgemeine Regeln

2.4 Vorlage und Einheitsaufnahme

§ 109

1. ...

Erl.: Ein beigefügtes Werk, das auch selbständig erschienen sein könnte, erhält ebenfalls eine eigene Einheitsaufnahme (vgl. Richtlinie zu den Kategorien 4010/4011 und ENTH).

2. ...

Bei mehrbändigen bzw. mehrteiligen begrenzten Werken erhält jede Ausgabe eine eigene Einheitsaufnahme.

§ 110,3.a) Erl.

Erl.: Die Bestimmung gilt auch für Dissertationsserien, deren Gesamttitel wenig aussagekräftig ist (z.B. Disputatio iuridica).

§ 113

2. Weichen die Titel der einzelnen Bände in einem mehrbändigen Werk voneinander ab, so wird ein einheitlicher Gesamttitel bestimmt. Der Titel, der sich durchgesetzt hat, gilt als Gesamttitel; durchgesetzt hat sich ein Titel, wenn er in mindestens der Hälfte der Bände einheitlich verwendet wurde. In allen anderen Fällen wird der Titel des ersten Bandes als Gesamttitel angesehen. Bei Titeln, die nur geringfügig vom Gesamttitel abweichen, wird auf eine Nebeneintragung verzichtet.

3. ...

Anm.1: Was eine ordnungswichtige Stelle ist, wird nicht definiert.

2.5.4 Schreibweise.

Typographische und orthographische Besonderheiten

§ 117

2. Druckfehler werden vorlagegemäß wiedergegeben und nicht gekennzeichnet.

Typographische Besonderheiten werden vereinheitlicht. Die orthographische Vereinheitlichung gilt für die gesamte Titelbeschreibung.

Das deutsche i/j wird der heutigen Orthographie entsprechend wiedergegeben (itzt, jetzo).

Anm.: Zur Wiedergabe des Buchstabens i bzw. j in lateinischen Wörtern, vgl. § 205,2.

Zur Wiedergabe von latinisierten Namen, die aus der Bibel stammen und mit I bzw. J und nachfolgendem Vokal beginnen, vgl. § 327,4.

Wörter mit Druckfehlern bzw. typographischen Besonderheiten werden stattdessen in ihrer korrekten Schreibweise im Indexierfeld (Kategorie 3220) wiedergegeben.

3. Abkürzungen und Ligaturen werden im allgemeinen aufgelöst. Dabei werden ergänzte Bestandteile in eckige Klammern gesetzt. Die Ligatur "ß" wird jedoch, auch in lateinischen Wörtern, nicht aufgelöst.

6. ...

Wörter, die ganz bzw. deren erste Buchstaben in Großbuchstaben geschrieben sind, werden nur mit großem Anfangsbuchstaben wiedergegeben. Komposita, deren Teilbegriffe mit Großbuchstaben beginnen, werden vorlagegemäß wiedergegeben.

Beispiele:

Vorlage	Wiedergabe
HaußEhre	HaußEhre
SchreibCalender	SchreibCalender

Aber:

SCHREIBCALENDER	Schreibcalender
-----------------	-----------------

2.6 Die bibliographische Beschreibung

2.6.1 Allgemeine Bestimmungen

2.6.1.2 Zeichensetzung (Satzzeichen und Deskriptionszeichen)

§ 120,1 Abs.2

1. ...

Virgel werden durch Schrägstrich mit nachfolgendem Spatium (/) wiedergegeben.

§ 122 m)

m) Die Zeilenbrechung der Vorlage wird nicht gekennzeichnet.

2.6.1.3 Weglassungen

§ 123,4

4. Unleserliche Teile der Vorlage werden in der bibliographischen Beschreibung durch "[...]" gekennzeichnet.

2.6.1.4 Ziffern und Zahlen

§ 124,1, Erl.

Erl.: Römische Zahlen werden stets in lateinischen Buchstaben, jedoch ohne Spatium wiedergegeben; Punkte werden gemäß Vorlage wiedergegeben.

2.6.2 Die einzelnen Teile der bibliographischen Beschreibung

2.6.2.1 Sachtitel- und Verfasserangabe

2.6.2.1.1 Bestimmungen zur Sachtitel- und Verfasserangabe insgesamt

§ 126,4

4. Alle auf der Haupttitelseite genannten Titel beigefügter Werke werden angegeben. Für jedes Werk gelten gesondert die Bestimmungen des Abschnittes 2.6.2.1.

2.6.2.1.2 Sachtitelangabe

§ 128,1

1. ...

Sachtitel und Zusätze zum Sachtitel mit insgesamt bis zu 25 Wörtern Länge werden ungekürzt wiedergegeben. Längere Sachtitel und Zusätze können sinnvoll gekürzt werden.

Anm.: Nicht weggelassen werden das Substantivum regens, Personen-, Körperschafts-, und geographische Namen, zitierte Werktitel und Zeitangaben.
(Vgl. auch § 502,2 Anm.1, Abs.2)

§ 129 a) Erl.

Erl.: Druckfehler in Sachtiteln werden vorlagegemäß angesetzt. Auf eine Ansetzungsform wird verzichtet. (Die Korrektur erfolgt durch die orthographische Normierung in Kategorie 3220)

§ 131,1

1. Werden gemäß § 502,1 und 3 für die Ansetzungsform des Hauptsachtitels am Anfang stehende Bestandteile weggelassen und wird dadurch eine Kasusänderung der folgenden Bestandteile nicht erforderlich, so wird der Beginn des zu ordnenden Sachtitels gekennzeichnet.

2.6.2.1.3 Zusätze zum Sachtitel

§ 134,2

2. Sachtitel und Zusätze zum Sachtitel mit insgesamt bis zu 25 Wörtern Länge werden ungekürzt wiedergegeben. Längere Sachtitel und Zusätze können sinnvoll gekürzt werden.

Anm.: Nicht weggelassen werden Personen-, Körperschafts-, und geographische Namen, zitierte Werktitel und Zeitangaben.

Bei langen Sachtiteln kann der Zusatz zum Sachtitel ohne Kennzeichnung weggelassen werden; Auslassungen innerhalb des Zusatzes werden durch "..." gekennzeichnet.

2.6.2.1.5 Verfasserangabe

§ 136,1 Anm.2 u. 3

Anm.2: Auf die Ermittlung von Verfassern sowie auf die Quelle wird in einer Fußnote hingewiesen (vgl. § 162,3).

Anm.3: Auf ermittelte sonstige beteiligte Personen, die keine Nebeneintragung erhalten, wird in einer Fußnote hingewiesen (vgl. § 162,3).

3. Alle auf der Haupttitelseite genannten Verfasser, Urheber und sonstige beteiligte Personen und Körperschaften werden angegeben.

Anm.: Zur Angabe von nicht beteiligten Personen, die nicht auf der Haupttitelseite genannt sind, s. § 162,8b.

§ 137,1 Abs.2

1. ...

Ein in Verbindung mit der Verfasserangabe genannter Erscheinungsvermerk wird auch in der Verfasserangabe angegeben.

§ 139,1

1. Personalangaben werden im allgemeinen weggelassen und durch drei Punkte gekennzeichnet.

Sie werden jedoch beibehalten bei Namen von Fürsten sowie bei Namen von geistlichen Würdenträgern, sofern diese mit ihrem persönlichen Namen genannt sind. Sie werden ferner beibehalten zur Vermeidung sprachlicher Härten oder sachlichen Unklarheiten.

Kurze Personalangaben (z.B. "D." oder "M." für Doctor oder Magister etc.) bleiben ebenfalls erhalten. Umfangreiche Personalangaben werden gekürzt.

(Zu Personalangaben im Sachtitel s. § 502,2, Anm.1, Abs.3)

2.6.2.2 Ausgabebezeichnung

§ 141

1. ... Eine nicht in der Vorlage genannte Ausgabebezeichnung wird nicht ergänzt.

3. Eine falsche Ausgabebezeichnung der Vorlage wird nicht durch die richtige ersetzt. Die falsche Ausgabebezeichnung wird übernommen.

§ 142,1

1. Alle in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung genannten Personen und Körperschaften werden als Bestandteil der Ausgabebezeichnung angegeben.

2.6.2.3 Erscheinungsvermerk

Anm.2: Bis zu sechs Verlage/Druckereien nebst dazugehörigen Orten werden angegeben. Messeplätze werden wie Verlagsorte behandelt.

2.6.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 143,5

5. Entfällt

2.6.2.3.2 Erscheinungsort

§ 144,1 Erl.

Erl.: Ist der Verlags- oder Druckort im Impressum nur in der Form einer näheren Bezeichnung des Druckers oder Verlegers angegeben (z.B. "Bibliopolae Goslariensis"), wird der Ort nach Möglichkeit im Lokativ wiedergegeben; ist das nicht möglich, erfolgt die Wiedergabe in normierter Form.

2.6.2.3.3 Verlag. Körperschaft. Druckerei

§ 146,2 Erl.

Erl.1: Der Firmenname wird auch dann vorlagegemäß wiedergegeben, wenn er lediglich aus einem Familiennamen in adjektivischer Form in Verbindung mit Begriffen wie "Typis", "Literis" oder "Schriften" besteht.

Erl.2: Weibliche Endungen wie z.B. "-in" (Mangin etc.) werden im Erscheinungsvermerk vorlagegemäß wiedergegeben.

2.6.2.3.4 Erscheinungsjahr

§ 147,5 Abs.2 u. 5

5. ...

Fehlt in der Vorlage ein Erscheinungsjahr, ist aber eine Datierung genannt, die vermutlich dem Erscheinungsjahr entspricht, so wird das Jahr der Datierung ohne Kennzeichnung als Erscheinungsjahr angegeben. (Auch bei Dissertationen und Gelegenheitschriften.)

...

Fehlen in der Angabe des Erscheinungsjahrs die Anfangsziffern, werden sie stillschweigend ergänzt (664: 1664; D.C.L.: 1650).

2.6.2.3.5 Erscheinungsvermerk bei Hochschulschriften

§ 148

Ist bei Hochschulschriften usw. kein Verlag genannt, werden Druckort und Druckerei angegeben.

...

2.6.2.4 Kollationsvermerk

2.6.2.4.2 Umfangsangabe

§ 151

6. ...

Gefaltete selbständig gezählte Blätter, die verstreut in der Vorlage enthalten sind, werden am Schluß separat angegeben (z.B. 4 gef. Bl.).

9. Bei fehlender Zählung werden Blätter gezählt, unabhängig davon, ob sie ein- oder zweiseitig bedruckt sind.

Es wird in jedem Fall der genaue Umfang angegeben.

10. Ungezählte Seiten bzw. Blätter, die en bloc enthalten sind, werden durch Komma getrennt in eckigen Klammern als Blätter angegeben (z.B. [1] Bl., 23 S., [4] Bl.). Verstreut enthaltene ungezählte Seiten bzw. Blätter werden am Schluß angegeben.

Gefaltete ungezählte Blätter, die en bloc oder verstreut enthalten sind, werden separat angegeben (z.B. [3] gef. Bl.).

Anm. 2: Bogensignaturen werden in der Regel nicht angegeben.

2.6.2.4.3 Illustrationsangabe

§ 152,1 Abs.3 u. 152,2 Abs.4

1. ...

Es wird zwischen Illustrationen, Porträts, graphischen Darstellungen, Karten, Noten und Notenbeispielen unterschieden. Zusätzlich wird ein in Rot und Schwarz gedrucktes Titelblatt (Tb. r&s), ein Kupfertitel (Kupfert.) sowie ein Frontispiz (Frontisp.) angegeben.

2. ...

Die Anzahl der Illustrationen, Porträts, graphischen Darstellungen, Karten, Noten und Notenbeispiele wird angegeben, wenn es sich um ganzseitige Illustrationen auf separat eingebundenen (d.h. nicht zur Bogenzählung gehörigen) Blättern handelt. In runden Klammern wird zusätzlich die Art der Illustrationen angegeben.

2.6.2.4.3a Format

§ 152a

Das bibliographische Format wird durch 2°, 4°, 8°, 12° etc. angegeben. Bei Querformaten wird dieser Bezeichnung "quer-" vorangestellt (z.B. quer-2°).

2.6.2.6 Fußnoten

2.6.2.6.4 Die einzelnen Fußnoten

2.6.2.6.4.2 Angaben zur detaillierten bibliographischen Beschreibung

§ 162

7. Angaben zu Sprache, Schrift, Vollständigkeit

Wenn Abweichungen zwischen mehreren Exemplaren eines nach § 2,1 Anm.3 identischen Titels festgestellt werden, so können in einer Fußnote im Hauptsatz diese Unterschiede festgehalten werden, z.B.: „Variante A: ... - Variante B: ...“. Im jeweiligen Lokalsatz muß dann nur die entsprechende Variante eingetragen werden.

Unterscheiden sich zwei Exemplare nur dadurch, daß in einem Exemplar zusätzliche Blätter mit einer Widmung eingebunden sind, so zählt dieses Exemplar als das vollständige. Für das Exemplar ohne Widmungsblätter wird der Lokalsatz (mit der entspr. Bemerkung) angehängt.

8. Angaben zum Inhalt

b) Sonstige Angaben zum Inhalt

Nicht auf der Haupttitelseite genannte nicht beteiligte Personen sollen, wenn sie bekannt sind, angegeben werden.

Streitschrift gegen ... Hochzeitsschrift auf ...

vgl. § 136,3 Anm.: Angabe von weiteren nicht beteiligten Personen

9. Hochschulschriftenvermerk entfällt.

11. Angaben zu bibliographischen Nachweisen werden gemacht.

Anm.: Die Zitertitel der Quellen sollen einheitlich nach einer Liste entsprechender Nachschlagewerke verwendet werden.

2.6.2.7 Internationale Standardbuchnummer ... und dgl.

2.6.2.7.3 Fingerprint

§ 165a

1. Der Fingerprint wird angegeben.

Beispiel:

irus e,d. one- sole 3 1642R

2.6.2.8.4 Aufführung von Bänden mit Stücktitelaufnahmen

§ 170,2

2. Bei Stücktitelaufnahmen wird eine Nebeneintragung unter dem Gesamttitel gemacht.

4. Ansetzung der Namen von Personen

4.1 Grundregeln

4.1.1 Derselbe Name und dieselbe Namensform für eine Person

§ 301 Erl.

Erl.: Personen, die weder in der PND noch sonstigen bibliographischen Nachschlagewerken (Prioritätenliste) ermittelt werden können, werden nach der Vorlageform angesetzt.

Für die Fragen der Namensansetzung und die Meldungen an die PND: vgl. die „Grundsätze für die Ansetzung der Namen nach der PND.“

4.1.2 Mehrere Namen bzw. Namensformen einer Person. Namensänderungen

§ 303 Erl.

Erl.: Sind für eine Person in einer Vorlage mehrere Namen angegeben, und keiner der Namen über die Prioritätenliste als besser beglaubigte oder gebräuchlichere Namensform anzusehen, so wird die Person unter dem spätesten benutzten Namen (bei Frauen der letzte Ehe-name) angesetzt. Von allen früheren Namen wird verwiesen.

4.1.5a Mit einzelnen Buchstaben oder Buchstabengruppen abgekürzte Namen

§ 309a,1 Anm.

Anm.: Als Buchstaben oder Buchstabengruppen gelten auch Initialen, die in einer umschreibenden Bezeichnung des Verfassers enthalten und typographisch hervorgehoben sind. Von den vollständigen Bezeichnungen wird nicht verwiesen.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Ein GeGenWärtiger	G. G. W.
Ein Liebhaber Göttlichen Worts	E. L. G. W.

4.2 Moderne Namen in Staaten mit europäischen Sprachen

4.2.3 Vornamen

§ 320,1

1. Die Vornamen werden in der von der Person selbst gebrauchten Reihenfolge und Form angesetzt.

Vgl. die „Grundsätze für die Ansetzung der Namen nach der PND.“

5. Ansetzung der Namen von Körperschaften

§§ 401 – 486 ENTFÄLLT

6. Ansetzung von Sachtiteln und Sammlungsvermerken sowie Bestimmung des Einheitssachtitels

6.1 Ansetzungsform des Sachtitels

6.1.1 Sachtitel, die aus einer Ordnungsgruppe bestehen

§ 502,1

1. Wörter und Sätze am Anfang oder Ende des Sachtitels, die die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, oder die nur den Umfang des Werkes bezeichnen, werden stets als Teil des Sachtitels angesetzt. Bandbezeichnungen am Anfang, im Innern oder am Ende des Sachtitels werden ebenfalls als Teil des Sachtitels angesetzt.

Bandzählungen werden jedoch nicht als Teile des Sachtitels angesetzt.

Von der Ansetzungsform gemäß RAK-WB kann eine Verweisung gemacht werden.

Beispiel:

Vorlage: Scriptorum rerum Bohemicarum tomus primus

Ansetzung: Scriptorum rerum Bohemicarum tomus ...

§ 502,2 Anm.1, Abs.3, Erl.

Erl.: Längere Titulaturen werden nur weggelassen, wenn sie mehr als sechs Wörter umfassen und in nicht anzusetzenden Teilen des Sachtitels stehen.

6.2 Bestimmung des Einheitssachtitels

§ 504,1 Erl.

Erl.: Der Einheitssachtitel wird nur angegeben, wenn er ohne größeren Aufwand ermittelt werden kann.

Ohne größeren Aufwand ist ein Einheitssachtitel, der nicht in der Vorlage genannt ist, zu ermitteln, wenn er

- a) im Katalog der erfassenden Bibliothek angegeben ist
- b) in einer wichtigen Bibliographie angegeben ist

6.3 Ansetzung von Sammlungsvermerken

§ 516 ENTFÄLLT

7. Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln

7.1 Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen

7.1.1 Grundregeln

7.1.1.2 Nebeneintragungen unter Verfassern

§ 602,3

3. Bei Drucken, die gemeinschaftliche Werke von mehr als drei Verfassern sind, werden unter allen auf der Haupttitelseite genannten Verfassern Nebeneintragungen gemacht.

7.1.1.3 Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Personen

§ 603,3

3. Unter allen auf der Haupttitelseite genannten sonstigen beteiligten Personen werden Nebeneintragungen gemacht.

7.1.2 Sonderregeln

7.1.2.1 Besondere Formen der Nennung von Personen

7.1.2.1.3 Personen nur in Form von Buchstaben ... usw. angegeben

§ 606,1 Anm.2

Anm.2: Ebenfalls als Buchstaben oder Buchstabengruppen gelten Initialen, die in einer umschreibenden Bezeichnung des Verfassers enthalten und typographisch hervorgehoben sind (vgl. § 309a,1 Anm.).

7.1.2.5 Sammelwerke

7.1.2.5.1 Begrenzte Sammelwerke

7.1.2.5.1.1 Begrenzte Sammelwerke ohne übergeordneten Titel

§ 623,2 Anm.2

Anm.2: Auf eine Nebeneintragung unter dem Titel eines beigefügten Werkes wird verzichtet, wenn das beigefügte Werk auch selbständig erschienen sein könnte. Stattdessen erhält das Werk eine eigene Einheitsaufnahme (vgl. § 109,1, Erl.)

7.1.2.5.1.2 Begrenzte Sammelwerke mit übergeordnetem Titel

§ 624

2. Sind auf der Haupttitelseite ohne Angabe der Titel ihrer Werke

...

b) mehr als drei Verfasser genannt, so werden unter allen Verfassern Nebeneintragungen gemacht.

3. Anm.3

Anm.3: Auf eine Nebeneintragung unter dem Titel eines enthaltenen Werks wird verzichtet, wenn das enthaltene Werk auch selbständig erschienen sein könnte. Stattdessen erhält das Werk eine eigene Einheitsaufnahme (vgl. § 109,1, Erl.).

7.1.3 Nebeneintragungen unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Personen

§ 630

2. ...

Sind mehr als drei Adressaten genannt, werden unter allen Adressaten Nebeneintragungen gemacht.

3. Nebeneintragungen werden unter Verstorbenen (bei Leichenpredigten etc.) gemacht, wenn sie auf der Haupttitelseite genannt sind. Keine Nebeneintragungen werden unter Sammlern und biographierten Personen gemacht.

7.2 Haupt- und Nebeneintragungen unter Körperschaften

§§ 631 – 691 ENTFÄLLT

7.2.2.3.3 Völkerrechtliche Verträge

§ 658,2

2. Es wird keine Nebeneintragung mit dem Formalsachtitel "Vertrag" gemacht.

8. Bestimmung des Sachtitels oder des Titels für Haupt- und Nebeneintragungen

8.2 Verschiedene Titel für denselben Inhalt einer Ausgabe (Hauptsachtitel - Einheitssachtitel. Paralleltitel. Nebentitel)

§ 707 Anm.

Anm.: Diese Nebeneintragungen werden gemacht, unabhängig davon, an welcher Stelle der betreffende Parallel- oder Nebentitel (Vor- oder Kupfertitel) steht.

8.5 Verschiedene Formen des Sachtitels

§ 714

2. Auf Nebeneintragungen mit oder unter Sachtiteln mit Abkürzungen etc. in aufgelöster Form wird verzichtet.

3. Auf Nebeneintragungen unter verkürzten Sachtiteln wird verzichtet.

Auf Nebeneintragungen unter Alternativsachtiteln wird verzichtet.